

INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE



ZVR-Zahl: 288458932
c/o Ärzte ohne Grenzen
Taborstraße 10, 1020 Wien
Tel : 0664 12 777 24
Mail office@iogv.at
www.iogv.at

STELLUNGNAHME DER IÖGV

**zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988
und das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert werden –
Steuerreformgesetz 2009 (StRefG 2009)**

GRUNDSÄTZLICHES

Die IÖGV begrüßt grundsätzlich die im vorliegenden Gesetzesentwurf beabsichtigte Einführung einer steuerlichen Absetzbarkeit von Spenden in Österreich. Allerdings weist der Entwurf in seiner konkreten Umsetzung nicht nachvollziehbare Schwächen auf, die zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichstellung von gemeinnützigen Organisationen und Spendenzwecken führt.

Insbesondere protestieren wir auf das Schärfste gegen den Ausschluss von Umwelt- und Tierschutzorganisationen sowie die Einschränkung auf mildtätige Zwecke innerhalb der EU bzw. des EWR, die in krassem Widerspruch zu dem zentralen humanitären Prinzip der Unparteilichkeit steht, das da lautet dort zu helfen, wo die Not am größten ist, ungeachtet der Herkunft, Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung der Hilfsbedürftigen.

Außerdem werden die im Entwurf enthaltenen administrativen Vorgaben bei den begünstigten Organisationen zu erhöhten Aufwendungen führen, die der ursprünglich angestrebten Absicht der Spendenbegünstigung zuwiderläuft.

BEMERKUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Mildtätige Zwecke im Sinne des § 37 der Bundesabgabenordnung

Die Beschränkung der begünstigten Zwecke auf den § 37 der BAO beschränkt auf das Gebiet der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, auf § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes sowie Zwecke in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen führt dazu, dass eine Reihe von Organisationen, die wertvolle Arbeit für die Menschen und die Gesellschaft leisten, von der Spendenabsetzbarkeit ausgeschlossen werden.

Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen: Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, KiB Children Care, Kirche in Not – Ostpriesterhilfe, Licht für die Welt, Österreichische Krebshilfe, Pro Juventute, Rote Nasen Clowndoctors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Südwind Verein, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, Unser Stephansdom, VCÖ Verkehrsclub Österreich, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

www.iogv.at

Das hieße, dass de facto von der Spendenabsetzbarkeit ausgeschlossen sind:

- Organisationen, die mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke verfolgen in den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (außer Slowenien), in Albanien und außerhalb Europas
- Organisationen, die den Schwerpunkt ihrer mildtätigen (humanitären, wohltätigen) Aktivitäten außerhalb Europas haben und die sich aber nicht der Armutsbekämpfung im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes verschrieben haben.
- Organisationen, die sich schwerpunktmäßig der Prävention und der Aufklärung widmen
- Umwelt- und Tierschutzorganisationen

Der Ausschluss von Umwelt- und Tierschutz ist eine verfassungsrechtlich bedenkliche Vorgangsweise und kann nicht mit dem Hinweis auf ökonomische Prioritätensetzungen begründet werden, da dieser Bereich in Summe nur 8 % des Gesamtspendenvolumens von rund 400 Millionen Euro ausmacht.

Zwecke der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des § 1 Abs. 3 Z 1 des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes

Des Weiteren ist uns nicht nachvollziehbar, warum die Ziffern 2 und 3 des EZA-Gesetzes nicht in den vorliegenden Entwurf aufgenommen wurden. Deren Ausschluss deutet auf einen äußerst verengten Begriff der Entwicklungszusammenarbeit hin und widerspricht u.E. den Zielen des EZA-Gesetzes und der Praxis der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Es wird in diesem Zusammenhang auch auf die erst jüngst angenommenen Leitlinien der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit zur Armutsbekämpfung hingewiesen.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass diese sachlich nicht gerechtfertigte Fragmentierung der Armutsbekämpfung zu Verunsicherung der SpenderInnen und insgesamt zu Rechtsunsicherheit führt.

Deshalb sollten auch die Ziffern 2 und 3 des EZA-Gesetzes aufgenommen werden:

Die in Z.2 des EZA-Gesetzes enthaltene „**Sicherung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, insbesondere durch die Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung**“ sind integrale Bestandteile einer umfassenden, nicht nur die Symptome der Armut bekämpfenden EZA.

Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen: Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, KiB Children Care, Kirche in Not – Ostpriesterhilfe, Licht für die Welt, Österreichische Krebshilfe, Pro Juventute, Rote Nasen Clowndoctors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Südwind Verein, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, Unser Stephansdom, VCÖ Verkehrsclub Österreich, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

www.iogv.at

Die in Z.3 enthaltene „**Erhaltung der Umwelt und der Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung**“ sind gerade für die Menschen in Entwicklungsländern von vitaler Bedeutung: mangels alternativer Einkommensquellen müssen die Menschen von und mit der Natur und deren nachhaltiger Nutzung (über-) leben, in weit größerem Masse als z.B. in Industrieländern. Daher ist der Ausschluss derartiger Aktivitäten von der Spendenabsetzbarkeit inhaltlich nicht als gerechtfertigt anzusehen.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die Wichtigkeit der Umweltarbeit in der offiziellen österreichischen EZA seit Jahren sehr stark betont wird und somit eine unverzichtbare Komponente derselben darstellt.

Summa summarum drängt sich der Eindruck auf, dass entgegen dem mehrheitlichen Willen unserer Spender und Spenderinnen Prävention bzw. indirekte Maßnahmen zur Armutsbekämpfung sowie mildtätige (humanitäre, wohltätige) Zwecke außerhalb Europas vom Gesetzgeber nicht ausreichend gewürdigt werden.

Zwecke in Zusammenhang mit der Hilfestellung in Katastrophenfällen

Betreffend Hilfestellung in Katastrophenfällen ist festzuhalten, dass die Nennung von Hochwasser-, Erdbeben-, Vermurungs- und Lawinenschäden bei weitem nicht umfassend erscheint und eine Reihe von Katastrophenschäden ausschließt (Erdbeben, Kriegsfolgen, Großbrände, ...). Ebenfalls ausgeschlossen sind „stille Katastrophen“, wie sie etwa durch chronische Unter- und Mangelernährung und Epidemien wie Tuberkulose, Malaria und HIV/Aids hervorgerufen werden und jedes Jahr Millionen Opfer, v.a. unter den Kindern, fordern.

Auch hier ist nicht nachvollziehbar, warum die Unterstützung von Menschen in solchen Notsituationen nicht von der Spendenabsetzbarkeit profitieren sollte. Des Weiteren ist zu befürchten, dass die nur teilweise Nennung zu Differenzen bei der Beurteilung der Spendenabsetzbarkeit durch die Wirtschaftsprüfer und Finanzämter und damit Rechtsunsicherheit führen kann.

Der Entwurf geht insgesamt von den bisherigen Vorschlägen ab und schafft neue Tatbestände der Spendenabsetzbarkeit. Dadurch, dass dieser Entwurf nicht – wie bisher – in die Ziffer 5 des § 4 Abs 4 EStG eingearbeitet wurde und nicht dort angefügt wurde, werden neue Regeln, neue Vorgangsweisen der Finanzbehörde und eine neue Rechtsprechung provoziert. Das bedeutet, dass auch jene Organisationen, die auf den ersten Blick spendenabzugsberechtigt sind, nicht unproblematische, bürokratische Erlebnisse haben könnten.

Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen: Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, KiB Children Care, Kirche in Not – Ostpriesterhilfe, Licht für die Welt, Österreichische Krebshilfe, Pro Juventute, Rote Nasen Clowndoctors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Südwind Verein, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, Unser Stephansdom, VCÖ Verkehrsclub Österreich, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

www.iogv.at

Um eine willkürliche Diskrimination von Spendenzwecken hintanzuhalten schlägt die IÖGV vor, den Begünstigtenkreis wie folgt zu definieren:

Die Körperschaft dient seit mindestens 3 Jahren mildtätigen (humanitären und wohltätigen) und/oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung (BAO) und/oder Zwecken der Entwicklungszusammenarbeit im Sinne des Entwicklungszusammenarbeitsgesetzes und/oder ökologischen Zwecken im Sinne des Umwelt-, Natur- oder Tierschutzes.

Aufnahme in die Spendenliste

Diese Bestimmung führt zu hohen Kosten bei den Organisationen, die im Gegensatz zu der intendierten Zielsetzung des Gesetzesentwurfs steht. Es handelt sich dabei um eine weit umfangreichere Prüfung als die bereits jetzt durchgeführten Prüfungen für Jahresabschlüsse oder das Spendengütesiegel. Die Prüfung muss das Vorliegen der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Spendenabzugsbestätigungen bestätigen, was sogar weitergehend ist als das Testat, das etwa bei einer GmbH erstellt wird.

Verwaltungskosten

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beschränkung der Verwaltungskosten auf 10 Prozent der Spendeneinnahmen vor allem für kleinere Organisationen ein Problem darstellen wird, vor allem dann, wenn ein Spendenrückgang zu verzeichnen ist.

Dies wirkt sich umso mehr aus, als den Organisationen im vorliegenden Entwurf vom Staat Aufgaben und Kosten wie z.B. die Sammlung und Verwaltung von Sozialversicherungsnummern und zusätzliche Testate aufgebürdet werden.

Eine einmalige, vorübergehende und unwesentliche Überschreitung der Obergrenze von 10 % sollte daher nicht automatisch zum Verlust der Begünstigung führen.

Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte des Spenders

Die im Entwurf vorgesehene Verpflichtung der Spendenorganisationen, die Höhe der im Kalenderjahr pro Spender und Spenderin geleisteten Spende unter Zuordnung der ihr bekannt gegebenen Versicherungsnummer oder Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte zu übermitteln führt zu einer Reihe von administrativen und kostenmässigen Belastungen der Organisationen bzw. Verunsicherung der SpenderInnen im Hinblick auf den Datenschutz:

Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen: Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, KiB Children Care, Kirche in Not – Ostpriesterhilfe, Licht für die Welt, Österreichische Krebshilfe, Pro Juventute, Rote Nasen Clowndoctors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Südwind Verein, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, Unser Stephansdom, VCÖ Verkehrsclub Österreich, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

INTERESSENSVERTRETUNG ÖSTERREICHISCHER GEMEINNÜTZIGER VEREINE

www.iogv.at

Einerseits ist von Seiten der Organisationen ein erhöhter Kommunikationsbedarf zu bewerkstelligen, um die SpenderInnen auf diese neuen Erfordernisse aufmerksam zu machen, es ist mit hohen Kosten für eine zusätzliche Information der SpenderInnen zu rechnen.

Der erhöhte Verwaltungsaufwand durch die Verpflichtung zur Einholung der Sozialversicherungsnummer wird auf die Vereine übergewälzt, Datenbank Anpassungen und weitere Kontrollen werden unumgänglich sein.

Außerdem werden SpenderInnen durch dieses Erfordernis abgeschreckt, da sie diese sensiblen Daten nicht jeder Organisation zur Verfügung stellen möchten, wodurch es zweifelhaft erscheint, dass wirklich vermehrt gespendet wird und somit das Ziel der Novelle fraglich zu erreichen sein wird

Eine Kontrolle der Versicherungsnummern durch die spendenwerbenden Organisationen ist de facto unmöglich, was zu vermehrten Rückfragen durch die Finanzämter führen wird.

Es wird daher dringend empfohlen, die seit langem bewährte Vorgangsweise anzuwenden, nämlich die Sammlung von Einzahlungsbelegen, wie sie derzeit zum Nachweis erhöhter Aufwendungen durch Arztbesuche oder Zuwendungen zu Religionsgemeinschaften gehandhabt wird !

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Die IÖGV-Mitgliedsorganisationen: Aids-Hilfe Wien, Allianz für Kinder, amnesty international, Argus Fahrradlobby, Ärzte ohne Grenzen, Barmherzigkeit International, CARE Österreich, Global 2000, Greenpeace, Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs, Jugend Eine Welt, Katastrophenhilfe Österreichischer Frauen, KiB Children Care, Kirche in Not – Ostpriesterhilfe, Licht für die Welt, Österreichische Krebshilfe, Pro Juventute, Rote Nasen Clowndoctors, SLW Seraphisches Liebeswerk, SOS Kinderdorf, Stiftung Kindertraum, Südwind Verein, Unicef Österreich, Unsere kleinen Brüder und Schwestern, Unser Stephansdom, VCÖ Verkehrsclub Österreich, Verein Hospiz Melk, Vier Pfoten, WWF Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.